

Newsletter II. Quartal 2018

Liebe Leserinnen und Leser,

Freiburg, den 27.09.2018

wir freuen uns, Ihnen die aktuelle Ausgabe unseres Newsletters zur Verfügung stellen zu können, in der wir Sie ausführlich über ein Thema aus dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung informieren möchten. Mit der Veröffentlichung der Richttafeln 2018 G am 20.07.2018, hat die Heubeck-Richttafeln GmbH die seit dem Jahr 2005 verwendeten Richttafeln 2005 G abgelöst. Am 26.09.2018 hat die Heubeck-Richttafeln GmbH eine Pressemitteilung herausgegeben, in der auf eine inkonsistente Datenbasis für die Ermittlung der Richttafeln hingewiesen wird. Die Richttafeln 2018 G sollten daher bis auf weiteres nicht verwendet werden. Somit bleiben, für die Umstellung auf die neuen Richttafeln, die Veröffentlichung der korrigierten Richttafeln sowie die Veröffentlichung des ausstehenden BMF-Schreibens zur steuerlichen Anwendung abzuwarten. In diesem Newsletter werden wir auf die Auswirkungen der Umstellung der biometrischen Rechnungsgrundlagen für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen eingehen. Zusätzlich enthält unser Newsletter eine Auswahl aus den aktuellen Gesetzesänderungen, Verwaltungsanweisungen und Entscheidungen zur betrieblichen Altersversorgung, welche unter „Aktuelles in Kürze“ aufgeführt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre BAV Ludwig

Thema: Neue Richttafeln 2018 G

Für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen werden in Deutschland überwiegend die „Heubeck-Richttafeln“ verwendet. Mit der Veröffentlichung der Richttafeln 2018 G am 20.07.2018, hat die Heubeck-Richttafeln GmbH die seit dem Jahr 2005 verwendeten Richttafeln 2005 G abgelöst. Die Auswirkungen der Umstellung auf die Richttafeln 2018 G wird neben Pensionsrückstellungen auch Rückstellungen für andere, mit biometrischen Rechnungsgrundlagen bewertete Verpflichtungen, wie Jubiläumsgelder, Altersteilzeitregelungen oder Sterbegelder betreffen.

Inkonsistente Datengrundlagen

Am 26.09.2018 hat die Heubeck-Richttafeln GmbH eine Pressemitteilung herausgegeben, in der auf eine inkonsistente Datenbasis für die Ermittlung der Richttafeln hingewiesen wird. Die Richttafeln 2018 G sollten daher bis auf weiteres nicht verwendet werden. Eine Anpassung der Tafeln wird innerhalb der nächsten vierzehn Tage erwartet.

Überarbeitung der Richttafeln 2005 G

Die „Heubeck-Richttafeln“ enthalten Sterblichkeits-, Invalidisierungs-, Verheiratungs- und Fluktuationswahrscheinlichkeiten in Abhängigkeit verschiedener Merkmale wie dem Alter, dem Geschlecht oder dem Geburtsjahrgang der jeweiligen Person. Die Herleitung der Wahrscheinlichkeiten erfolgt mit Hilfe statistischer Methoden aus historischen Daten geeigneter Populationen, insbesondere aus den statistischen Daten der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie des Statistischen Bundesamtes. Die Überarbeitung der Tafeln diene nach Angaben der Heubeck-Richttafeln GmbH im Wesentlichen der Einbeziehung aktualisierter statistischer Daten. Dabei seien insbesondere die weitere Angleichung der Lebenserwartung der Frauen zwischen alten und neuen Bundesländern, die Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen Lebenserwartung und Einkommen, sowie die geringere Häufigkeit von Invaliditätsfällen bei älteren Arbeitnehmern nun durch entsprechend angepasste Wahrscheinlichkeiten berücksichtigt worden. Der Aufbau der Tafeln als geburtsjahrgangsabhängige Generationentafeln bleibt unverändert. Durch den Übergang von den Richttafeln 2005 G auf die Richttafeln 2018 G wird ein geringfügiger Anstieg der Pensionsrückstellungen erwartet.

Auswirkungen der Umstellung auf die Lebenserwartung und Rückstellungsbildung

An dieser Stelle war eine ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Umstellung auf die Lebenserwartung und Rückstellungsbildung vorgesehen. Aufgrund der Pressemitteilung der Heubeck-Richttafeln GmbH vom 26.09.2018 haben wir auf diese Darstellung verzichtet. Nach der Veröffentlichung der korrigierten Version der Richttafeln werden wir eine ausführliche Darstellung der Auswirkungen bereitstellen.

Erfassung der Differenz

Für die Erfassung des aus der Umstellung resultierenden Einmaleffekts gibt es unterschiedliche Regelungen. Gemäß § 6a Abs. 4 S. 2 EStG darf der Einmaleffekt in der Steuerbilanz „nur auf mindestens drei Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt den Pensionsrückstellungen zugeführt werden“. In der Handelsbilanz (HGB) muss der Einmaleffekt sofort in voller Höhe erfolgswirksam erfasst werden. Nach IFRS (IAS 19) gehört der Einmaleffekt zu den versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten aus Veränderungen der demografischen Annahmen (IAS 19.76a und 19.141c), die separat ausgewiesen werden müssen, aber nicht erfolgswirksam sind.

Anwendung

Die Veröffentlichung des BMF-Schreibens zur Umstellung der Richttafeln wurde vor der Pressemitteilung vom 26.09.2018 Ende September oder Anfang Oktober erwartet. Aufgrund des Anpassungsbedarfs an den Richttafeln 2018 G gehen wir von einer Verzögerung des BMF-Schreibens aus. Bei der letzten Umstellung (Heubeck-Richttafeln 2005 G) hat das entsprechende BMF-Schreiben eine Übergangsfrist von ungefähr einem Jahr, ab der Veröffentlichung der Tafeln vorgesehen, in der ein Wahlrecht zur Umstellung bestand. Nach dem Ablauf dieser Frist, waren die neuen Richttafeln anzuwenden. Inwieweit das BMF eine vergleichbare Regelung wählen wird, bleibt abzuwarten.

Das IDW hat am 05.09.2018 eine Stellungnahme zur Anwendung der Heubeck-Richttafeln 2018 G in der Handelsbilanz (HGB und IFRS) veröffentlicht, die für

Stichtage nach der Veröffentlichung des entsprechenden BMF-Schreibens eine Umstellung der Rechnungsgrundlagen auf die neuen Tafeln vorsieht. Geht man von einer Veröffentlichung des entsprechenden BMF-Schreibens in diesem Herbst aus, sind die neuen Richttafeln in der Handelsbilanz zum 31.12.2018 bereits anzuwenden. Für die Anwendung der neuen Richttafeln nach IFRS (IAS 19) hält das IDW ein zur Handelsbilanz (HGB) analoges Vorgehen zur erstmaligen Verwendung der neuen Tafeln für sachgerecht.

Zusammenfassung

Aufgrund der Pressemitteilung vom 26.09.2018 empfehlen wir, die Richttafeln 2018 G derzeit nicht anzuwenden und die Veröffentlichung der korrigierten Version abzuwarten.

Wir gehen davon aus, dass die Umstellung auf die Richttafeln 2018 G in den meisten Fällen zu einer geringfügigen Erhöhung der Pensionsrückstellungen führen wird. Die Erhöhung wird wesentlich von der Struktur des bewerten Personenbestandes abhängig sein.

Die Erfassung der Differenz aus der Umstellung ist in der Steuerbilanz über mindestens drei Jahre zu verteilen. In der Handelsbilanz (HGB) ist dieser Effekt unmittelbar erfolgswirksam zu erfassen. Für die Handelsbilanz (IFRS) erfolgt die Erfassung ebenfalls im Wirtschaftsjahr der Umstellung, allerdings über die versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste und somit nicht erfolgswirksam.

Die erstmalige Anwendung der neuen Richttafeln in der Steuerbilanz wird in einem BMF-Schreiben geregelt werden. Wir gehen davon aus, dass sich die Veröffentlichung aufgrund des Anpassungsbedarfs an den Richttafeln noch etwas verzögert. Mit der Stellungnahme vom 05.09.2018 hat das IDW die Regelungen zur erstmaligen Anwendung der neuen Richttafeln in der Handelsbilanz nach HGB und IFRS veröffentlicht. Falls das BMF-Schreiben noch vor dem 31.12.2018 veröffentlicht wird, werden die neuen Richttafeln in der Handelsbilanz (HGB und IFRS) zum 31.12.2018 regelmäßig anzuwenden sein.

Aktuelles in Kürze

Betriebliche Altersversorgung - zeitlich begrenzte Leistung

(BAG-Urteil vom 20.03.2018 – 3 AZR 519/16)

Orientierungssatz:

Gewährt ein Arbeitgeber während der ersten sechs Monate des Altersruhestands seinen Arbeitnehmern ein monatliches Entgelt unter Anrechnung der Betriebsrente, stellt dies eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung dar, die der Insolvenzsicherung durch den Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) unterliegt.

Entgeltumwandlung - Anspruch auf Kündigung einer Direktversicherung

(BAG-Urteil vom 26.04.2018 – 3 AZR 586/16)

Leitsatz:

§ 241 Abs. 2 BGB verpflichtet den Arbeitgeber nicht, eine zugunsten des Arbeitnehmers zur Durchführung einer Entgeltumwandlung abgeschlossene Direktversicherung zu kündigen, wenn der Arbeitnehmer mit dem Rückkaufswert der Versicherung Verbindlichkeiten tilgen will.

Betriebliche Altersversorgung - Altersdiskriminierung

(BAG-Urteil vom 26.04.2018 – 3 AZR 19/17)

Orientierungssätze:

1. § 10 Satz 3 Nr. 4 AGG regelt die Zulässigkeit von Altersgrenzen in den Systemen der betrieblichen Altersversorgung nicht abschließend. Eine durch diese Altersgrenzen bewirkte unmittelbare Benachteiligung wegen des Alters kann auch nach § 10 Satz 1 und Satz 2 AGG gerechtfertigt sein (Rn. 32).

2. Begrenzt eine Versorgungsordnung die Gewährung von Versorgungsbeiträgen zu einem Versorgungskonto auf die Zeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, bewirkt dies eine Benachteiligung wegen des Alters. Diese kann nach § 10 Satz 1 und Satz 2 AGG gerechtfertigt sein, wenn damit ein bestimmter Dotierungsrahmen für die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sichergestellt werden soll, der Arbeitgeber aufgrund der im Unternehmen gängigen Ausscheidenspraxis der Versorgungsberechtigten davon ausgehen durfte, dass der überwiegende Teil dieser begünstigten Personengruppe mit Vollendung des 60. Lebensjahres sein Erwerbsleben im Unternehmen beendet, die Versorgungsregelungen insgesamt auf ein

mögliches Ausscheiden zu diesem Zeitpunkt ausgerichtet sind und den Arbeitnehmern bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Bezug einer erheblich oberhalb des gesetzlichen Rentenniveaus liegenden Altersversorgung ermöglicht wird (Rn. 28 ff.).

Altersversorgung - Rechtskraft des Versorgungsausgleichs

(BAG-Urteil vom 26.04.2018 – 3 AZR 738/16)

Leitsatz:

Die materielle Rechtskraft eines familiengerichtlichen Beschlusses über den Versorgungsausgleich erfasst nicht die Vorfrage, ob und in welchem Umfang einem der Ehegatten gegen seinen Arbeitgeber oder einen externen Versorgungsträger künftige Ansprüche auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zustehen.

Auszahlung einer Kapitallebensversicherung aus der Kapitalversorgung eines berufsständischen Versorgungswerks

(BFH-Urteil vom 12.12.2017 – X R 39/15)

Leitsätze:

Ist eine zur Basisversorgung hinzutretende und von dieser getrennte Kapitalversorgung aus einem berufsständischen Versorgungswerk als Kapitallebensversicherung ausgestaltet, sind auf entsprechende Kapitalauszahlungen nicht die Regelungen über die Leistungen aus einer Basis-Altersversorgung (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG), sondern die Regelungen über Erträge aus Kapitallebensversicherungen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG) anzuwenden.

Zufluss von Arbeitslohn bei Wertguthabenkonten - Bindung des Verlustfeststellungsbescheids an den Einkommensteuerbescheid

(BFH-Urteil vom 22.02.2018 – VI R 17/16)

Leitsätze:

1. Gutschriften auf einem Wertguthabenkonto zur Finanzierung eines vorzeitigen Ruhestands sind kein gegenwärtig zufließender Arbeitslohn.

2. Dies gilt auch für Gutschriften auf dem Wertguthabenkonto eines Fremd-Geschäftsführers einer GmbH (entgegen BMFSchreiben vom 17. Juni 2009, BStBl I 2009, 1286, A.IV.2.b.).

Erdienbarkeit bei Barlohnumwandlung
(BFH-Urteil vom 07.03.2018 – I R 89/15)

Leitsätze:

1. Werden bestehende Gehaltsansprüche des Gesellschafter-Geschäftsführers in eine Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung umgewandelt, dann scheidet die steuerrechtliche Anerkennung der Versorgungszusage regelmäßig nicht an der fehlenden Erdienbarkeit.

2. Wird bei einer bestehenden Versorgungszusage lediglich der Durchführungsweg gewechselt (wertgleiche Umstellung einer Direktzusage in eine Unterstützungskassenzusage), so löst allein diese Änderung keine erneute Erdienbarkeitsprüfung aus.

IMPRESSUM

Herausgeber:

BAV Ludwig GmbH
Sasbacher Straße 6
79111 Freiburg

Tel.: 0761 / 477455 - 0
Fax.: 0761 / 477455 - 20

E-Mail: info@bav-ludwig.de
Internet: www.bav-ludwig.de

Der Inhalt dieses Newsletters dient nur der allgemeinen Information und kann natürlich kein Beratungsgespräch ersetzen. Er stellt keine steuerliche, juristische oder Beratung anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.